



Transportbeton Prössl GmbH

*Dr. – von – Fromm - Str. 15
92637 Weiden i. d. Opf.*

0961 / 470 397 – 0
dispo@betonwerk-proessl.de
www.betonwerk-proessl.de

Produkt- und Preisinformationen

Gültig ab 01. Januar 2026



Kommunikationsdaten

Postadresse

Transportbeton Prössl GmbH
Dr.-von-Fromm-Str. 15

92637 Weiden i. d. Opf.
Industriegebiet West, Brandweiher

Telefonnummer

0961 / 470 397 –0

E-Mail

dispo@betonwerk-proessl.de

Internet

Sie finden uns auf der Seite
www.betonwerk-proessl.de

Geschäftsführer

Herr Prößl Günther

Sonstiges

HRB 1108 Reg.-Gericht Weiden
Sitz Weiden i. d. Opf.
Ust-Id : DE 250318918
Steuer-Nr.: 255/140/40497

Geschäftsführung

Herr Prößl Günther
Tel. : 0961 / 470 397 –20

Verwaltung

Frau Kopp Claudia / Frau Prößl Gisela
Tel. : 0961 / 470 397 –13
E-Mail : kopp@betonwerk-proessl.de

Fakturierung

Frau Grömer Brigitte
Tel.: 0961 / 470 397 –12
E-Mail : fakturierung@proessl-transportbeton.de

Disposition

Frau Babeanu Ines
Bestellung
Tel. : 0961 / 470 397 - 10
E-Mail : dispo@betonwerk-proessl.de

Qualitätsüberwachung/Güteüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gemäß DIN EN 206 / DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktionskontrolle wird durch die Prüfstelle Dr. Gauer durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrollen erfolgt durch den PÜZ BAU. Gültig ab 01.09.2006

Expositionsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung		
						MITTEL		

Allgemeiner Betonbau nach DIN EN 206 / DIN 1045-2

unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion

X0	WF	C 8/10	F3	16	1	110 342 00	005	168,35 €
		C 12/15	F3	16	1	120 342 00	014	169,35 €

bewehrte Innen- und Gründungsbauteile ohne Frost

XC1, XC2	WF	C 16/20	F3	16	1	131 342 00	022	172,35 €
		C 20/25	F3	16	1	141 342 00	025	174,35 €

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost

XC4, XF1	WF	C 25/30	F3	16	1	153 342 00	052	179,35 €
----------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Betone mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß WU-Richtlinie

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachen Angriff

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F3	16	2	353 342 00	062	182,35 €
		C 30/37	F3	16	2	363 342 00	068	184,35 €

Bewehrte Betone für gestaltete Ansichtsflächen (Sichtbeton)

XC4, XF1 XA1	WA	C 25/30	F3	16	2	453 342 00	091	186,35 €
		C 30/37	F3	16	2	463 342 00	092	188,35 €

Pflasterbau

Expositionsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung		
						MITTEL		

unbewehrte Bauteile ohne Betonkorrosion

X0	WF	C 8/10	F1	16	1	110 142 00	002	166,35 €
		C 12/15	F1	16	1	120 142 00	008	167,35 €
		C 16/20	F1	16	1	130 142 00	122	169,35 €
		C 20/25	F1	16	1	140 142 00	011	171,35 €

Bewitterte Außenbauteile bei Frost

XC4, XF1	WF	C 25/30	F1	16	1	153 142 00	058	177,35 €
		C 30/37	F1	16	1	667 142 00	399	193,85 €

Sandmischung ohne Normenanforderung

		SM 200	F1	2		200 112 00	401	167,85 €
		SM 250	F1	2		250 112 00	402	171,85 €
		SM 300	F1	2		300 112 00	403	175,85 €
		SM 350	F1	2		350 112 00	404	179,85 €
		SM 400	F1	2		400 112 00	405	183,85 €
		SM 500	F1	2		500 112 00	406	191,85 €
		SM 600	F1	2		600 112 00	407	199,85 €

Schlämme für Bordsteine

Schlämme		SM 600	F5	2		600 512 00	412	209,85 €
Mörtel		SM 500	F4	2		500 412 00	413	201,85 €
Schlämme		SM 600	F4	2		600 412 00	414	209,85 €

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (Dmax) in mm nach DIN EN 12620 ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-32 abzüglich 2,00 €/m³

Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-8 zuzüglich 2,00 €/m³

Expositionsklasse	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeits-Klasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Biegezugfestigkeit	Festigkeitsentwicklung							
						MITTEL							
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³					
Einkornbeton, Filterbeton													
			F1	32		271 152 00	431	162,85 €					
			C 0	32		272 052 00	432	167,85 €					
			F1	16		273 142 00	441	172,85 €					
			F1	8		273 032 00	443	174,85 €					
XO;	WO	C 12/15 C 12/15	F1 F1	32 16		120 052 22 120 042 00	447 445	182,85 € 184,85 €					
Drainbeton													

CT = Zementestrich nach DIN EN 13813 (kein Fließestrich)

WO	CT C 25	F2	8	F4	225 232 04	452	188,35 €	begehbar nach 3 Tagen mit Estrichbewehrung
	CT C 35	F2	8	F6	235 232 06	453	191,35 €	
	CT C 40	F2	8	F6	240 232 06	454	194,35 €	
	CT C 25	F2	8	F4	225 232 14	456	193,35 €	Tausalzbeanspruchte Zone (Garagen)
		F2	8	F6	235 222 06	457	197,35 €	

Leichtbeton mit Liapor

XC1, XC2	WO	LC 16/18	F4	8		220 442 00	700	274,00 €
XC3	WO	LC 20/22	F4	8		240 442 00	701	280,00 €

Zementgebundene Liaporschüttung

XO	WO	2	F1	8		210 142 00	710	250,00 €
----	----	---	----	---	--	------------	-----	----------

Mörtel Bestellungen für den darauffolgenden Tag bis 17.00 Uhr

Normalmauermörtel M5 (MG II a) Zementmauermörtel M10 (MG III)	800 000 00 801 000 00	800 801	192,35 € 202,35 €	36 Std. verzögert
--	--------------------------	------------	----------------------	-------------------

Bei Abnahme von weniger als 1 m³, berechnen wir im Umkreis von 15 km 66,00 € Mindermenge.

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeit-s-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Industrieböden zum Flügelglätten geeignet

Lager-/Hallenböden und/oder Verkehrsflächen mäßig angreifende Umgebung kein Verschleißangriff

Beanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler

geeignet zum Flügelglätten* XM2 nur erreichbar mit Abscheiden der Betonfläche

XC4, XF3, XD2, XA2, (*XM1; XM2*)	WA	C 35/45	F3	16	2	578 342 00	142	195,85 €
---	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

FD- und FDE- Betone gemäß DAfStb – Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

Lager- und/oder Verkehrsflächen Hoher Frost u. Tausalzwiderstand ***kein maschinelles Glätten***

XC4, XF4, XD3, XA3, (LP) XM2 ²	WA	C 30/37	F2	16	2	566 242 00	165	200,85 €
--	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

Lager- und/oder Verkehrsflächen stark chem. Angriff ***geeignet zum Flügelglätten***

XC4, XF3, XD3, XA3, M2	WA	C 35/45	F3	16	2	576 342 00	175	201,85 €
------------------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeit-s-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Bauteile in chemisch stark angreifender Umgebung

XC4, XF3, XD2, XA3	WF	C 40/50	F3	16	2	588 343 00	180	204,85 €
		C 45/55	F3	16	2	598 343 00	182	212,85 €
		C 50/60	F3	16	2	518 343 00	183	220,85 €

Ingenieurbau

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeit-s-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Betone nach ZTV-ING (teilweise abweichend zur DIN EN 206 / DIN 1045-2)

Betonflächen im Spritzwasser

XC4, XF2, XD2, XA2	WA	C 30/37	F3	16	2	667 342 00	254	195,85 €
XC4, XF2, XD1, (LP)	WA	C 25/30	F3	16	2	657 342 00	256	189,85 €

Betonflächen für den Überbau (Sprühnebel)

XC4, XF2, XD3, XA2	WA	C 35/45	F3	16	2	677 342 00	266	201,85 €
--------------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

Betonflächen (Kappen)

XC4, XF4, XD3 (LP)	WA	C 30/37	F3	16	2	656 242 00	282	201,85 €
XC4, XF4, XD1 (LP)	WA	C 25/30	F3	16	2	657 242 00	288	198,35 €

Bohrpfahlbetone nach den derzeit gültigen Normen

chemisch schwachen Angriff unter Wasser

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F5	16	2	653 542 01	302	191,85 €
---------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

chemisch schwachen Angriff im Trockenen

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F5	16	2	653 542 02	312	188,85 €
---------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

chemisch mäßiger Angriff unter Wasser

XC4, XF3, XD2, XA2	WA	C 30/37	F5	16	2	667 542 01	322	195,85 €
--------------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

chemisch mäßiger Angriff im Trockenen

XC4, XF3, XD2, XA2	WA	C 30/37	F5	16	2	667 542 02	332	193,85 €
--------------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

chemisch mäßiger Angriff unter Wasser

XC4, XF3, XD2, XA2,	WA	C 35/45	F5	16	2	677 542 01	342	200,85 €
---------------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

chemisch starker Angriff unter Wasser

XC4, XF3, XD2, XA3, XM2	WA	C 35/45	F5	16	2	678 542 01	346	204,85 €
-------------------------	----	---------	----	----	---	------------	------------	----------

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-32 abzüglich 2,00 €/m³

Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-8 zuzüglich 2,00 €/m³

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeits-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größtkorn	Überwachungs-Klasse	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Beton für Hofbefestigung bei Frost- und Tausalzangriff chem. schwachen Angriff

XC4, XF4, XD3, XA1, (LP)	WA	C 30/37	F2	16	2	766 342 00	354	200,85 €
XC4, XF4, XD1, (LP)	WA	C 25/30	F2	16	2	756 342 00	356	198,85 €

Güllekanal, nass selten trocken

XC4, XF1, XD1, XA1,	WA	C 30/37	F3	16	2	763 342 00	382	184,35 €
---------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Beton für Stallböden, Futtertische innen mit Einwirkung von Gärssäure stark chem. Angriff, Biogasanlagen

XC4, XF3, XD3, XA3,	WA	C 35/45	F3	16	2	778 342 00	365	200,85 €
---------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Betonfläche für innen oder außen, mäßige Feuchte, Frost- und chem. mäßigen Angriff überdacht und eingestreut

XC4, XF3, XA2	WA	C 35/45	F3	16	2	777 342 00	374	194,85 €
---------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Betone für Gärfutterflächen und Silo wechselnd nass und trocken, stark chem. Angriff

XC4, XF4, XD3, XA3, (LP) XM2	WA	C 30/37	F2	16	2	766 242 00	394	201,85 €
------------------------------	----	---------	----	----	---	------------	-----	----------

Stahlfaserbeton

Expositions-Klasse	Feuchtigkeits-Klasse	Druckfestigkeits-Klasse	Konsistenz-Klasse	Größtkorn	Überwachungs-Klasse	Festigkeitsentwicklung		
						Artikel Nr.	Bestell Nr.	Preis €/m³

Bewehrte Innen- und Gründungsbauteile ohne Frost

XC1, XC2	WF	C 20/25	F4	16	1	841 442 10	557	213,85 €
		C 20/25	F4	16	1	841 442 20	558	221,85 €
		C 20/25	F4	16	1	841 442 30	559	229,85 €

bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost

XC4, XF1,	WF	C 25/30	F4	16	1	853 442 10	545	218,85 €
		C 25/30	F4	16	1	853 442 20	546	226,85 €
		C 25/30	F4	16	1	853 442 30	547	234,85 €

Stahlfaserbeton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß WU-Richtlinie

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachen Angriff

XC4, XF1, XA1	WA	C 25/30	F4	16	2	953 442 10	564	222,85 €
		C 25/30	F4	16	2	953 442 20	565	230,85 €
		C 25/30	F4	16	2	953 442 30	566	238,85 €
		C 30/37	F4	16	2	963 442 10	574	224,85 €
		C 30/37	F4	16	2	963 442 20	575	232,85 €
		C 30/37	F4	16	2	963 442 30	576	240,85 €

Die vorletzte Ziffer der Artikelnummer zeichnet den Stahlfasergehalt pro 1 m³ aus.

10 = 20 kg Stahlfaser/m³ Außerdem behalten wir uns vor, den Listenpreis wegen der stark schwankenden

20 = 25 kg Stahlfaser/m³ Stahlpreise, bei Bedarf während des Jahres anzupassen.

30 = 30 kg Stahlfaser/m³

Veränderung von Frischbetoneigenschaften

Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (Dmax) in mm nach DIN EN 12620 ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-32 abzüglich 2,00 €/m³

Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-8 zuzüglich 2,00 €/m³

XO	Keine Korrosions- oder Angriffsrisiko		
	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost, Innenbauteile ohne Bewehrung		C 8/10 C 12/15
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung		
XC1	Trocken oder ständig nass	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte, ständig in Wasser getaucht	C 16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C 16/20
XC3	mäßige Feuchte	Offene Hallen, Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit z. B. gewerbliche Küchen, Bäder, Wäschereien, Viehställe	C 20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C 25/30
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser		
XD 1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühbereich von Verkehrsflächen: Einzelgaragen	C 30/37 C 25/30 (LP)
XD 2	nass, selten trocken	Solebäder, Bauteile die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C 30/37
XD 3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung, Fahrbahndecken, Parkdecks	C 35/45 C 30/37 (LP)
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel		
XF 1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C 25/30
XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Außenbauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4;	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF 3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	Offene Wasserbehälter Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C 35/45 C 25/30 (LP)
XF 4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Mit Taumittel behandelte Verkehrsflächen; Spritzwasserbereich; Räumerlaufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserwechsel.	C 30/37(LP)
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff		
XA 1	chemisch schwach angreifend	Behälter von Kläranlagen, Güllebehältern	C 25/30
XA 2	chemisch mäßig angreifend	Betonbauteile die mit Meerwasser in Berührung kommen, Bauteile in beton-angreifenden Böden	C 30/37
XA 3	chemisch stark angreifend	Industrieabwasseranlagen, Gärfuttersilos u. Futtertische der Landwirtschaft, Kühltürme mit Rauchgasableitung	C 35/45
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XM 1	mäßiger Verschleiß	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C 30/37
XM 2	starker Verschleiß	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch Luft- oder Vollgummibereifte Gabelstapler	C 35/35
XM 3	sehr starker Verschleiß	Tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler oder Kettenfahrzeuge, Wasserbauwerke in geschiebebelasteten Gewässer	C 35/45 mit Hartstoff-Einstreuung

Anwendungsbeispiele bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt od. Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	<ul style="list-style-type: none"> • Innenbauteile des Hochbaus • Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z.B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	<ul style="list-style-type: none"> • Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschläge, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind • Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z.B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80 % ist • Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z.B. Schornsteine, Wärmeübertragungsstationen, Filterkammern und Viehställe • Massige Bauteile gemäß DafStb-Richtlinie "Massige Bauteile aus Beton" (13), deren kleinste Abmessung 0,80m überschreitet (Unabhängig vom Feuchzeintritt)
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist	<ul style="list-style-type: none"> • Bauteile mit Meerwassereinwirkung • Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z.B. Spritzwasserbereiche, Fahr- u. Stellflächen in Parkhäusern) • Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z.B. Güllebehälter) mit Alkalosalzeinwirkung • Bauteile im Geltungsbereich der ZTV-ING • Betonfahrbahnen der Bauklassen IV bis VI
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist	<ul style="list-style-type: none"> • Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z.B. Betonfahrbahnen der Bauklasse SV und I bis III)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß in cm	Verdichtungsmaß
C0 = sehr steif außerhalb DIN EN 206/1/DIN 1045/2 F1 = steif F2 = plastisch F3 = weich F4 = sehr weich F5 = fließfähig F6 = sehr fließfähig SV = selbstverdichtend	F1 = < 34 F2 = 35 bis 41 F3 = 42 bis 48 F4 = 49 bis 55 F5 = 56 bis 62 F6 = 63 bis 70 SV = >70	C0 = > 1,46 C1 = 1,45 bis 1,26 C2 = 1,25 bis 1,11 C3 = 1,10 bis 1,04
Zement Festigkeitsentwicklung	Laufende Nummern	
Standardzement (mittel) = CEM II 32,5 R Hochwertezement (schnell) = CEM I 52,5 R Hochfenzement (langsam) = CEM III 32,5	10 = Stahlfasern 20 kg/1m ³ 20 = Stahlfasern 25 kg/1 m ³ 30 = Stahlfasern 30 kg/1 m ³	

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. 19%. Sie sind freibleibend und verstehen sich für 1 m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 24,00 € / m³. Wir verkaufen ausschließlich zu den beigefügten Allg. Geschäftsbedingungen. Mit erscheinen dieser Preisliste werden alle vorherigen Ausgaben ungültig.

Lieferbereitschaft	Montag bis Donnerstag	07:00 bis 16:00 Uhr	
	Freitag	07:00 bis 15:00 Uhr	
Zuschlag für Lieferungen außerhalb der Lieferbereitschaft		ab 17:00 - 07:00 Uhr	10,40 € / m ³
Zuschlag für Lieferungen am Samstag (auf Anfrage!)		bis 3,00 m ³ pauschal ab 3,10 m ³	34,00 € 6,90 € / m ³
Mautkosten je angefahrene Baustelle pauschal pro LKW ***			19,00 €
Energiezuschlag ***			4,00 € / m ³
Mindermenge ***			
Zone 1 Umkreis Lieferwerk bis 20 km			
Abrufmengen unter 5,00 m ³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 5,00 m ³ mit			24,00 € / m ³
Zone 2 Umkreis Lieferwerk ab 21 km			
Abrufmengen unter 5,00 m ³ berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 5,00 m ³ mit			45,00 € / m ³
Entladezeit / Wartezeit			
Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit pro 1 m ³ beträgt 8 Minuten.			1,10 € / Min.
Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206 / DIN EN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.			
Veränderung von Frischbetoneigenschaften			
Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (Dmax) in mm nach DIN EN 12620 ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.			
Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-32		abzüglich 2,00 € / m ³	
Änderung des Größtkorn von 0-16 auf 0-8		zuzüglich 2,00 € / m ³	
Änderung der Festigkeitsentwicklung Hochwertezement (schnell) CEM I 52,5 R		4,00 €/m ³	
Änderung der Festigkeitsentwicklung Hochofenzement (langsam) CEM III/A 32,5 N-LH		5,00 €/m ³	
Mehrzement Standartzement (mittel) CEM II/A-LL 32,5 R		2,00 € / 10 kg	
Mehrzement Hochwertezement (schnell) CEM I 52,5 R		2,00 € / 10 kg	
Mehrzement Hochofenzement (langsam) CEM III/A 32,5 N-LH		2,10 € / 10 kg	
Verzögerer (VZ)	Verzögert das Erstarren des Zements		2,40 € / Std/m ³
Fließmittel (FM)	Verbesserung der Verarbeitbarkeit		5,20 € / Liter
Kunststofffasern für Normalbeton	Reduzierung der Schwindrissbildung		(Preis auf Anfrage) € / kg
Kunststofffasern für Estrich	Reduzierung der Schwindrissbildung		44,00 € / kg

Service / Dienstleistungen

Beton- Mörtelwannen	geliefert 85,00 €/ Stück innerhalb 2 Tagen zurück -78,00 €/Stück, ab 3. Tag 1 € / Tag / Stück	
Rüttler		35,00 €
Restbetonentsorgung / Recyclingkosten		ab 60,00 €
Winter- / Heizkostenzuschlag von vorgewärmtem Beton ab 01.12. eines Jahres bis 15.03. des Folgejahres		6,00 € / m ³
Vergütung für Selbstabholung ab 1 m ³ Abnahmemenge		6,00 € / m ³
Kundeneigene Betonzusätze		
(Dadurch erlischt unsere Gewährleistung) Zumischen von kundeneigenen Betonzusätzen berechnen wir		5,00 € / m ³
Gleitklausel Material- u. Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW – Maut) werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.		

*** sind nicht Skonto berechtigt!

Betonbestellungen sollten mind. 24 Stunden vor Lieferung bei der Disposition eingehen. Machen sie dabei bitte folgende Angaben.

- Rechnungsanschrift, Name des Bestellers, Telefonnummer
- Baustellenanschrift, Telefonnummer
- Lieferdatum, Lieferzeit, Einbauart, Einbaudauer
- Bestellnummer (3-stellig) bzw. Beton Eigenschaft, Gesamtbedarfsmenge, Bauteilanforderung

Bei größeren Bedarfsmengen ist der Termin einige Tage vor der Lieferung mit der Disposition abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei unseren Fahrern geben sie bitte keine verbindlichen Bestellungen auf.

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAFStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Haftung für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Anwendungsbeispiele bitte beachten: Die tatsächlichen Expositionsklassen wie auch alle weiteren Anforderungen an den Beton müssen vom Verfasser der Festlegung (z. B. Architekt od. Planungsbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

Betonpumpenbestellung

Um einen reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, mind. 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton +/- 3% Gewichtstoleranz.

Anlieferung

Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 40 t Gesamtgewichten gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Endladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,00 m / Durchfahrtshöhe min. 4,00 m). Die Entgegennahme der Lieferung und die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle (Liter/m³) sind auf dem Lieferschein mit Unterschrift zu bestätigen.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Kosten für die Entsorgung des nicht angenommenen Betons.

Reinigung / Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich der Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden „auch nicht evtl. Umweltschäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang“.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden etc.

Gemäß DIN 12620 ist bei Verwendung von Naturkies für die von uns gelieferten Betone u. Estriche das Vorkommen von quellfähigen Bestandteilen (z. B. Holz) nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellen Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir daher keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen. Wir empfehlen für diese Bauteile ggf. die Verwendung von Betonen mit Hartsteinedelsplitt.

Baustofftechnische Laborleistungen

Auf Wunsch vermitteln wir für die Überwachung Ihrer Baustelle eine amtlich anerkannte Prüfstelle.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann.

Unseren Fahrern ist es nicht erlaubt, ohne unsere Genehmigung, die Zugabe von Wasser oder anderen Zusatzmitteln. Nach DIN 1045-2/ EN 206 ist das verboten und entbindet uns von der Gewährleistung.

Voraussetzung für das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften ist die sachgerechte Vorbereitung auf der Baustelle, das Einbringen des Betons sowie die Nachbehandlung, nach dem Stand der Technik.

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton, Werkfrischmörtel und Werkfrischestrich

(nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ oder „Waren“ bezeichnet)

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Der Besteller erkennt diese mit der Auftragserteilung an. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag des Bestellers vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Unserem jeweiligen Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zu Grunde soweit nicht gesondert vereinbart. Eine Bestellung, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

2.2 Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, Eigenschaften und Menge ist allein der Besteller verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

3. Lieferung / Abnahme

3.1 Liefertermine und Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die von uns angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen abgeklärt sind. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung bei uns eingehen unter Angabe der Sorten-, Abrufnummer, der Daten des Bestellers, Anschrift und Telefonnummer der Entladestelle, Anfahrtsweg zur Entladestelle, Liefertermin, Liefermenge, Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung usw.), Dauer der Entladung und Verwendungszweck. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk während unserer jeweiligen Verladezeiten, ansonsten an der vereinbarten Entladestelle. Wird diese auf Wunsch des Bestellers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Entlastungen.

3.2 Wir bemühen uns, vom Besteller gewünschte/angegebene Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Besteller zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge vorübergehend unmöglich machen oder erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer des Leistungshindernisses hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind beide Vertragsparteien auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Besteller davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen unverzüglich zurückzuerstatten.

3.3 Wir haben nicht zu vertreten z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3.4 Der Besteller haftet für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-/Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen tragfähigen, ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für aller daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-/Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzubauen. Das Entleeren muss ohne Gefahr für das Personal und das Fahrzeug und unverzüglich und zügig (bei Beton 1 cm in höchstens 5 Minuten) erfolgen können. Wartezeiten werden dem Besteller berechnet. Ist der Besteller „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferchein unterschreibenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Liefercheins als anerkannt.

3.5 Der Besteller hat uns bei verweigerter, verspäteter, verzögiger oder sonst schwachidriger Abnahme unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haben als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jedem von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3.6 Gegenstand des Kaufvertrages sind nicht etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle.

4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Ware die Verladegeräte (z. B. Mischerturm, Entladefähn und o.ä.) verlässt. Bei Anlieferung geht diese Gefahr auf den Besteller über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Bestellers die befahrbare Anfahrtstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Unsere Gewährleistungen richten sich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton usw..

5.2 Wir leisten Gewähr dafür, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller oder die von ihm beauftragten Personen unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffen anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

5.3 Zur Überwachung der Qualität unserer Baustoffe ist unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die beliebte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

5.4 Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Besteller die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsentsprechung, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen festgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Mängel sind gegenüber der Betriebsleistung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Besteller den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Ehitte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Qualität, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vor schriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Als mangelhaft erkennbare Ware oder beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden.

5.5 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge kann der Besteller zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6. Die Gewährleistungsfrist für unseren Beton/Baustoff beträgt, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche, 2 Jahre ab Ablieferung.

5.6 Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5.7 Gemäß VOB, Teil B §12, Pkt. 1 beantragen wir mit Datum des Rechnungserhalts die Abnahme der Leistung. Diese hat der AG innerhalb einer Frist von 12 Werktagen durchzuführen. Nach fristlosem Verstreichen dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen.

6. Sonstige Haftung

6.1 Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchfüh

zung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so haften wir für alle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00). Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

6.2 Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt ferner nicht für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt der gelieferte Beton/Baustoff bis zur Erfüllung sämtlicher auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die wir gegen den Besteller haben, unser Eigentum. Der Besteller darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf ihn jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern oder vererben; es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretnungsverbot vereinbart. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung unserer Waren zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der neuen Sache zum Rechnungswert unserer Ware ein. Der Besteller hat die neue Sache unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentums- bzw. Anwartschaftsrecht an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Bei Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

7.2 Der Besteller tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinem Kunden ergeben.. Die abgetretenen Forderungen dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

7.3 Werden unser Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen veräußert oder unser Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbunden, vermengt oder vermischt und erwirbt der Besteller dafür eine Forderung, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Dies gilt in gleichem Umfang für etwaigen Rechte des Bestellers auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Bestellers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerben der erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerben von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsmäßig nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die zur Geltendmachung der Rechte gegen seinen Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen und Aufträge, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden mit Nacherwerben eine Abtretungsverbot vereinbaren.

7.4 Für den Fall, dass der Besteller an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beiträge bleibt unberührt.

7.5 Der Besteller hat uns von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu informieren. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns hierbei zur Last fallende Kosten zu erstatten.

7.6 Wir verpflichten uns auf Verlangen des Bestellers die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Nr. 7 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zu 100%.

7.7 Kommt der Besteller mit seinen Leistungen in Verzug, so ermächtigt er uns schon jetzt unwiderruflich, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Unsre Preise sind nach den am Tag des Vertragsschlusses geltenden Materialpreisen, Tariflöhnen, gesetzlichen und tariflichen Sozialleistungen, sonstigen Herstellungskosten sowie Frachtkosten kalkuliert. Erhöhen sich bis zur Ausführung des jeweiligen Auftrages unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne und Sozialabgaben, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt; dies gilt nicht für Lieferungen an Nichtkaufleute, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen oder sich aus Gründen verzögern, die der Besteller zu vertreten hat.

8.2 Zuschläge für Mindermengen, Zufahrtserschwerung zur Baustelle sowie Verzögerung der Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste zusätzlich berechnet.

8.3 Sofern und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind die Zahlungen innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Frist, im Falle des Fehlens eines solchen Vermerkes sofort nach dem Empfang der Rechnung vollständig zu leisten. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

8.4 Im Falle des Verzuges hat der Besteller die Rechnungsforderungen nach dem gesetzlich geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Zugleich werden auch sämtliche offenen Rechnungen sofort fällig.

8.5 Tritt nach Vertragsschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit ein, die durch die Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet werden kann, z.B. also der Besteller seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

8.6 Skonto wird nur auf Grund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt und setzt voraus, dass der Käufer die älteren Forderungen erfüllt hat. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen.

8.7 Die Aufrechnung durch den Besteller mit Ansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von uns nicht bestritten oder ist rechtskräftig festgestellt. Es ist uns gestattet, einen Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

8.8 Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, dist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, verzichtet er darauf, irgendeine Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

8.9 Reicht die Erfüllungsleistung des Bestellers nicht aus, unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen und ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

9.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Schecklagen) mit Vollkaufleuten ist Weiden i.d.OPF.

9.3 Es gilt deutsches Recht.

10. Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine dieser Bestimmungen aus irgendeinem Grunde unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berüht das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Regelung zu ersetzen.